
Rechtevereinbarung über die Nutzung von Übungs-/ Lehrproduktionen

zwischen der

Hochschule der Medien Stuttgart
Nobelstraße 10
70569 Stuttgart

(nachfolgend: „HdM“)

und

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Personen ID-Nr.: _____

Fakultät/Studiengang: _____

(nachfolgend: „Studierende/r“)

Präambel

Die Hochschule der Medien Stuttgart (HdM) ist eine staatliche Hochschule und bildet Spezialisten rund um die Medien aus. Die Ausbildung erfolgt durch anwendungsbezogene Lehre, die zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder zu künstlerisch/gestalterischen Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt. Weiter betreibt die HdM im Rahmen ihrer Aufgaben anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Landeshochschulgesetz – LHG). Für den Zweck der Forschung und Lehre werden von Seiten der HdM diverse Ressourcen zur Verfügung gestellt, welche durch die Studierenden genutzt werden können. Die Studierenden werden im Rahmen ihres Studiums, z. B. bei Medienproduktionen zu Übungszwecken oder in sonstigen Lehrprojekten, möglicherweise neue Werke oder sonstige Entwicklungsergebnisse hervorbringen, die nachfolgend zusammenfassend als „Übungs-/Lehrproduktionen“ bezeichnet werden. Diese Übungs-/Lehrproduktionen sind möglicherweise nach dem Urheberrecht oder sonstigen Rechten des geistigen Eigentums (nachfolgend zusammenfassend „IP-Rechte“) geschützt oder schützbar.

Die HdM übernimmt bei diesen Projekten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der Lehre das wirtschaftliche, organisatorische, inhaltliche und haftungsrechtliche Risiko. Weiterhin ist die HdM daran interessiert, die Nutzung der Übungs-/Lehrproduktionen für die Lehre, Prüfungen, Qualifizierungen, Weiterbildungen, den

wissenschaftlichen Austausch sowie die Forschung und Entwicklung an der HdM (nachfolgend zusammenfassend „HdM-Forschung und -Lehre“) sicherzustellen. Zudem hat die HdM im Rahmen der Außendarstellung über die Inhalte der HdM-Forschung und -Lehre zu berichten.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1 Rechte der HdM für die HdM-Forschung und -Lehre

- (1) Die/der Studierende räumt hiermit der HdM ein nicht exklusives, zeitlich und räumlich unbeschränktes, unentgeltliches, unterlizenzierbares Nutzungsrecht an den IP-Rechten der/des Studierenden hinsichtlich der Übungs-/ Lehrproduktionen für die HdM-Forschung und -Lehre ein. Die Nutzungsrechtseinräumung erstreckt sich auf alle IP-Rechte der/des Studierenden hinsichtlich der jeweiligen Übungs-/Lehrproduktion. Das Nutzungsrecht umfasst alle für die HdM-Forschung und -Lehre an der HdM erforderlichen Nutzungen, einschließlich der Bearbeitungen und Weiterentwicklungen in diesem Rahmen.
- (2) Von dieser Vereinbarung ausgenommen sind sämtliche Rechte an Studien- und Abschlussarbeiten (Bachelor-/ Masterarbeiten).

§ 2 Rechte der HdM zur Außendarstellung

Die HdM ist weiterhin berechtigt, die Übungs-/Lehrproduktionen sowie die diesbezüglichen IP-Rechte zur Außendarstellung der HdM in Bezug auf die HdM-Forschung und -Lehre sowie die an der HdM erbrachten Leistungen zu nutzen. Dies schließt insbesondere auch das Recht zur Präsentation und zur sonstigen öffentlichen Wiedergabe ein. Im Falle einer individualisierenden Darstellung wird die HdM Persönlichkeitsrechte der/des Studierenden sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen wahren.

§ 3 Hinweise auf Geheimhaltungsbedürfnisse und Verwertungen

- (1) Soweit die/der Studierende der Auffassung ist, dass ihre/seine Übungs-/Lehrproduktion mit Blick auf geplante Schutzrechtsanmeldungen oder aus sonstigen schutzwürdigen Gründen geheimhaltungsbedürftig ist, hat die/der Studierende die HdM hierauf umgehend hinzuweisen.
- (2) Soweit die Nutzungsrechtsregelungen in diesem Vertrag im Einzelfall mit den Verwertungsinteressen der/des Studierenden bezüglich ihrer/seiner IP-Rechte an den Übungs-/Lehrproduktionen kollidieren, werden die Parteien eine einvernehmliche Regelung treffen, welche die Interessen in angemessener Weise berücksichtigt.

§ 4 Regelungen für Einzelprojekte (Drittmittelprojekte, Auftragsprojekte, etc.)

- (1) Soweit die/der Studierende in einem Beschäftigungsverhältnis mit der HdM steht (z. B. als studentische Hilfskraft), gelten für die in diesem Rahmen von der/dem Studierenden hervorgebrachten Ergebnisse die zum Beschäftigungsverhältnis vorgesehenen Regelungen.

- (2) Soweit die/der Studierende in besondere Einzelprojekte (Drittmittelprojekte, Auftragsprojekte etc.) eingebunden wird, gelten für die in diesem Zusammenhang von der/dem Studierenden hervorgebrachten Ergebnisse die für das Einzelprojekt getroffenen Regelungen.

§ 5 Verwertungserlöse

Im Falle einer Verwertung wird die HdM etwaige Verwertungserlöse nach billigem Ermessen gemäß § 315 Bürgerliches Gesetzbuch zwischen den studentischen Produktionsteams und der HdM teilen. Die HdM ist berechtigt, mit befreiender Wirkung gegenüber allen Urheber- und/oder Leistungsschutzberechtigten an den jeweiligen Erlösbeauftragten des studentischen Produktionsteams den Anteil an den Verwertungserlösen zu leisten. Die Studierenden sind verpflichtet, die auf sie entfallenden Verwertungserlöse gemäß den Grundsätzen des Urhebervertragsrechtes an die übrigen Urheber- bzw. Leistungsschutzberechtigten dergestalt zu verteilen, dass den Normen des UrhG, insbesondere den §§ 32, 32a ff. Urhebergesetz Genüge getan wird. Die Studierenden stellen die HdM insoweit von sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen frei.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vertretungsbefugnis hierfür von Seiten der HdM nur dem Rektor und der Kanzlerin zusteht. Einzelne Professorinnen und Professoren sind nicht berechtigt, abweichende Vereinbarungen oder Absprachen im Rahmen dieser Vereinbarung zu treffen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Parteien werden sich bemühen, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Gerichtsstand, soweit gesetzlich zulässig, Stuttgart.

_____, den _____

Unterschrift Studierende/r



Kanzlerin der Hochschule der Medien